
Tätigkeit des Arbeitsstabs und seiner Arbeitsgruppen zu gewährleisten, und begrüßt die Verabschiedung der Versammlungsresolution 64/297.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, alles zu tun, um die Verhandlungen über den Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zum Abschluss zu bringen.“

Auf seiner 6459. Sitzung am 20. Dezember 2010 behandelte der Rat den Punkt

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus vom 3. Dezember 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/616)“.

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und sollte,

besorgt feststellend, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Mitgliedstaaten darstellt und weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt und dass diese Bedrohung diffuser geworden und mit einer Zunahme von namentlich auch durch Intoleranz oder Extremismus motivierten terroristischen Handlungen in verschiedenen Regionen der Welt einhergeht, seine Entschlossenheit bekundend, diese Bedrohung zu bekämpfen, und die Notwendigkeit betonend, dafür zu sorgen, dass die Terrorismusbekämpfung ein vorrangiger Gegenstand der internationalen Tagesordnung bleibt,

in der Erkenntnis, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und die Notwendigkeit unterstreichend, sich mit den Bedingungen zu befassen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²²³ dargelegt, was unter anderem die Notwendigkeit einschließt, die Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit zu fördern, damit denjenigen, die anfällig sein könnten, als Terroristen rekrutiert und bis hin zur Begehung von Gewalt radikalisiert zu werden, eine gangbare Alternative geboten wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführung und Geiselnahme durch terroristische Gruppen, in einigen Gegenden der Welt mit einem spezifischen politischen Kontext, die mit dem Ziel begangen werden, Finanzmittel zu be-

in Bekräftigung seiner Aufforderung an alle Staaten, so bald wie möglich Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkommen auf diesem Gebiet sind, und ihren Verpflichtungen aus denjenigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt nachzukommen,

die Mitgliedstaaten *erneut auffordernd*, ihre Zusammenarbeit und Solidarität zu vertiefen, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abmachungen und Vereinbarungen

ten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus durch die Generalversammlung am 8. September 2006, der Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung gemäß der Versammlungsresolution 64/235 vom 24. Dezember 2009 und der daraus folgenden weiteren Verstärkung der Anstrengungen des Arbeitsstabs, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, namentlich im Feld, sowie der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sich stärker an der Arbeit des Arbeitsstabs zu beteiligen²²⁴,

1. *unterstreicht*, dass das übergreifende Ziel des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus darin besteht, die vollständige Durchführung der Resolution 1373 (2001) sicherzustellen, und erinnert daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine entscheidende Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium weiter als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus für einen am 31. Dezember 2013 endenden Zeitraum tätig sein wird, und beschließt ferner, spätestens bis zum 30. Juni 2012 eine Zwischenüberprüfung durchzuführen;

3. *begrüßt und billigt* die Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus an den Sicherheitsrat für dessen umfassende Prüfung der Arbeit des Exekutivdirektoriums²²⁵;

4. *legt* dem Exekutivdirektorium *eindringlich nahe*, seine Rolle bei der Erleichterung technischer Hilfe zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) mit dem Ziel der Erhöhung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Regionen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung durch Deckung ihrer Bedürfnisse in diesem Bereich in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung sowie mit bilateralen und multilateralen Anbietern von Hilfe weiter zu stärken, und begrüßt den zielorientierten und regionalen Ansatz des Exekutivdirektoriums bei dieser Arbeit;

5. *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, in enger Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsstabs und seiner zuständigen Arbeitsgruppen verstärkte Aufmerksamkeit auf Resolution 1624 (2005) zu richten, im Rahmen seines Dialogs mit den Mitgliedstaaten, um im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen Strategien zu erarbeiten, die Maßnahmen gegen die Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen enthalten, und bei der Erleichterung der technischen Hilfe für ihre Umsetzung, wie in Resolution 1624 (2005) und in der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus²²³ gefordert;

6. *legt* dem Exekutivdirektorium *außerdem nahe*, Sitzungen mit den Mitgliedstaaten, mit deren Zustimmung, in verschiedenen Formaten zu organisieren, namentlich auch zu dem Zweck, zu erwägen, gegebenenfalls Rat bei der Erarbeitung umfassender und integrierter nationaler Terrorismusbekämpfungsstrategien und von Mechanismen für ihre Umsetzung zu erteilen, in denen auch die Faktoren Beachtung finden, die zu terroristischen Aktivitäten führen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und in enger Zusammenarbeit innerhalb des Arbeitsstabs und seiner Arbeitsgruppen, mit dem Ziel, die Kohärenz und die Komplementarität der Anstrengungen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;

7. *legt* dem Exekutivdirektorium *ferner nahe*, nach Bedarf und in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und den betroffenen Mitgliedstaaten mit der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen nichtstaatlichen Akteuren zusammenzu-

²²⁴ Siehe Resolution 64/297 der Generalversammlung.

²²⁵ Siehe S/2010/616.

wirken, wenn es darum geht, die Maßnahmen zu unterstützen, die der Ausschuss ergreift, um die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) zu überwachen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium, der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und die Mitgliedstaaten in einen jeweils spezifisch angepassten Dialog eintreten, und ermutigt den Ausschuss und das Exekutivdirektorium, weiterhin Sitzungen mit für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Amtsträgern aus den Mitgliedstaaten und aus den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu organisieren, die einem für die Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) relevanten thematischen oder regionalen Schwerpunkt gewidmet sind;

9. *legt* dem Exekutivdirektorium *eindringlich nahe*, auch die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu vertiefen, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, die Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vollständig durchzuführen und die Gewähr(aka1)-1(m)1iel, 1(at2v931(at1e)9(8(1)l, JTJ0

rorismus eindringlich nahe, die Praxis der Abhaltung informeller Unterrichtungen, namentlich mit einem regionalen oder thematischen Schwerpunkt, für alle interessierten Mitgliedstaaten fortzuführen;

15. *legt* dem Exekutivdirektorium *nahe*, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus weiterhin regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Exekutivdirektoriums, ein-